

RECHTSANWÄLTIN D. SCHNÜRER

Rechtsanwältin D. Schnürer, Wönnichstr. 14, 10317 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin
PER BEA

Rechtsanwältin D. Schnürer
Wönnichstraße 14
10317 Berlin

SOZIALRECHT - ARBEITSRECHT

Tel 030 – 887 007 49
0152 – 521 82 732
Fax 030 – 887 007 96
anwaeltin-schnuerer@posteo.de
www.kanzlei-schnuerer.de

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwältin M. Melior
Rechtsanwalt M. Plöse

In Kooperation mit
Rechtsanwältin F. Demirkan

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
103/22-DS

Berlin, den 4. Dezember 2022

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO)

des **Bürger für Bürger e. V. Oberteuringen**, Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen,

Antragstellers,

– Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Schnürer,

Wönnichstraße 14, 10317 Berlin –

gegen

die **gsub, Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH**, Kronenstr. 6, 10117
Berlin,

Antragsgegnerin,

Bankverbindung
IBAN DE43 1203 0000 1064 5538 92
BIC BYLADEM1001

Steuernummer 32/515/02656

wegen Zuschusses nach § 32 SGB IX i.V.m. EUTBV.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 25.10.2022 gegen den Bewilligungsbescheid der Antragsgegnerin zugunsten des iPEBo e. V. vom 25.08.2022 wiederherzustellen,

Es wird angeregt, den iPEBo e. V. beizuladen.

Auf das beim VG Berlin unter dem Aktenzeichen VG 26 L 193/22 anhängige Verfahren nach § 123 VwGO, das in engem Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren steht, wird hingewiesen.

Begründung

Der Antrag ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Zulässigkeit

Hier wird mit der Mehrheitsmeinung vertreten, dass die Sofortvollzugsanordnung nicht Verwaltungsakt ist. Für den Fall, dass die Kammer der abweichenden Auffassung zuneigt, die Anordnung als Verwaltungsakt interpretiert, wäre dieser Schriftsatz zugleich als Widerspruch gegen die angefochtene Sofortvollzugsanordnung zu werten.

Der Antrag nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 S. 1 Alt 2 VwGO ist statthaft. Der Widerspruch des Antragstellers vom 25.10.2022 gegen den Bewilligungsbescheid der Antragsgegnerin zugunsten des iPEBo e.V. (iPEBo) vom 25.08.2022 hat nach der

gesetzlichen Grundkonzeption aufschiebende Wirkung. Auf Antrag von iPEBo nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO vom 21.11.2022 hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 28.11.2022 die sofortige Vollziehung des Bewilligungsbescheids vom 25.08.2022 nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.

Anlage 1 Sofortvollzugsanordnung der Antragsgegnerin vom 28.11.2022

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wiederherstellen. Dies gilt nach § 80a Abs. 3 VwGO auch in Fällen von Verwaltungsakten mit Doppelwirkung. Ein solcher liegt hier vor. Der Verwaltungsakt, der den Verein iPEBo begünstigt, belastet zugleich den Antragsteller.

II. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Antragsgegnerin vom 28.11.2022 rechtswidrig ist.

Die Antragsgegnerin begründet die Sofortvollzugsanordnung zum ersten damit, dass ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug bestehe (1), und zum zweiten damit, dass ein überwiegendes Interesse des Vereins iPEBo den Sofortvollzug rechtfertige (2).

1. Kein öffentliches Interesse am Sofortvollzug, unzureichende Begründung der Anordnung

Die Entscheidung über den Antrag nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO ergeht auf Grundlage einer Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aufschubinteressen der Beteiligten. In einem Konkurrenzverhältnis, wie es hier vorliegt, steht als

besonderes Vollzugsinteresse nicht das besondere öffentliche Interesse der Verwaltung am Vollzug des Verwaltungsakts im Vordergrund. Vielmehr ist auf das überwiegende Interesse eines Beteiligten abzustellen (dazu unter 2.). Das jedem Gesetz innewohnende öffentliche Interesse an seinem Vollzug rechtfertigt für sich genommen die Anordnung der sofortigen Vollziehung regelmäßig nicht, wenn der Gesetzgeber keine Ausnahme von der aufschiebenden Wirkung normiert hat (Vorrang des Gesetzes).

Erforderlich wäre vielmehr ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt (hier den Bewilligungsbescheid vom 25.08.2022) rechtfertigt (vgl. Kopp/Schenke, W.-R. Schenke, VwGO § 80 Rn. 92). Ein solches Vollzugsinteresse lässt sich der Sofortvollzugsanordnung aber gerade nicht entnehmen. Die Antragsgegnerin führt nicht mehr als den Normzweck von § 32 EUTB und der EUTBV an, der jedoch den Gesetz- und Verordnungsgeber gerade nicht dazu bewogen hat, eine Ausnahme von § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO vorzusehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung lässt sich daher nicht lediglich darauf stützen, dass ggf. für eine begrenzte Zeit keine flächendeckende EUT-Beratung gewährleistet werden kann.

Auch wenn es nach hiesiger Auffassung darauf nicht mehr ankommt, wird auf Folgendes hingewiesen: Selbst wenn ein öffentliches Interesse an der kontinuierlichen Versorgung mit EUT-Beratung, das über das Interesse am Vollzug von § 32 SGB IX hinausgeht, angenommen wird (wozu die Antragsgegnerin in ihrer Begründung der Sofortvollzugsanordnung nichts ausführt), könnte dies die Sofortvollzugsanordnung nicht rechtfertigen. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine sofortige Vollziehung zur Sicherstellung des Beratungsangebots beitragen könnte, da iPEBo bisher weder über geeignetes Personal verfügt, noch an dem Standort Überlingen einen Beratungsraum gefunden hat.

Die Sofortvollzugsanordnung kann vor diesem Hintergrund gar nicht bewirken, dass die geplante Beratung ab 01.01.2023 angeboten wird.

Der Antragsteller verfügt dagegen sowohl über geeignetes Personal als auch über einen Beratungsraum, womit er den bestehenden Beratungsbedarf fachgerecht decken kann. Dem öffentlichen Interesse, das die Antragsgegnerin anführt, könnte sie somit nur dadurch entsprechen, dass sie den Widersprüchen des Antragstellers gegen den Verwaltungsakt, mit dem sein Antrag auf Zuschuss abgelehnt wurde, und gegen den Bewilligungsbescheid zugunsten von iPEBo e.V. umgehend abhilft.

Entscheidend ist nach hiesiger Auffassung, dass die Sofortvollzugsanordnung keine Begründung enthält, die sie tragen könnte. Die Antragsgegnerin führt zu Anfang aus, es bestehe ein öffentliches Interesse, das den Sofortvollzug erfordere (§. 1, 3. Absatz). Sodann folgen allgemeine Ausführungen zur EUTB und zum Verfahren, bevor die Antragsgegnerin anführt, es bestehe die Gefahr, „dass eine lückenlose Beratung der Ratsuchenden in den niedrigschwelligen, wohnortnahen und barrierefreien Beratungsangeboten der EUTB ab dem 01. Januar 2023 nicht gewährleistet werden“ könne. „Hierdurch käme es zu einer Schwächung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und eine Verfehlung des von § 32 SGB IX und § 1 f. EUTBV verfolgten Ziels, Menschen mit Behinderungen und hiervon bedrohte Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu ermöglichen.“ (§. 1 unten, S. 2 oben).

Dies sind (abschließend) die Gründe, auf die die Antragsgegnerin die Sofortvollzugsanordnung stützt. Erstens handelt es sich um äußerst allgemeine und damit floskelhafte Ausführungen, die die Anordnung schon deshalb nicht tragen können. Zweitens gehen diese Ausführung in keiner Weise über den Normzweck von § 32 SGB IX hinaus und können die Anordnung auch deshalb nicht tragen. Drittens lässt die Begründung jeden Bezug auf den Einzelfall, der aber erforderlich ist,

vermissen. So setzt sie sich in keiner Weise damit auseinander, dass iPEBo e.V. tatsächlich gar nicht in der Lage ist, ab 01.01.2023 EUT-Beratung anzubieten.

Zudem besteht kein öffentliches Interesse an dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Wie im Rahmen des Eilverfahrens nach § 123 VwGO dargelegt, ist der Bewilligungsbescheid vom 25.08.2022 zugunsten von iPEBo rechtswidrig. IPEBo hat als Leistungserbringer keinen Anspruch auf einen Zuschuss nach der EUTBV, vgl. § 1 Abs. 3 EUTBV und erfüllt im Übrigen nicht die Voraussetzungen nach § 8 EUTBV. Auf die im Rahmen des Eilverfahrens nach § 123 VwGO eingereichten Stellungnahmen vom 25.10.2022 und vom 04.12.2022 wird verwiesen.

Anlagen 2 und 3 Stellungnahmen vom 25.10.2022 und 04.12.2022

2. Fehlende Begründung des überwiegenden Interesses des Vereins iPEBo

Die Antragsgegnerin formuliert zwar zu Eingang ihrer Begründung der Sofortvollzugsanordnung, dass ein „überwiegendes Interesse der Initiative Psychiatrie-Erfahrener am Bodensee e.V. (iPEBo) i.S.d. § 80 Abs. 2 S. 1. Nr. 4 VwGO i.V.m. § 62 SGBX“ bestehe. Doch die Begründung enthält keinen einzigen Satz, der dieses Interesse begründet.

3. Ergebnis

Der Sofortvollzugsanordnung fehlt bereits die ordnungsgemäße Begründung. Sie ist damit rechtswidrig und aufzuheben (Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn 87). Die Begründung kann auch nicht nachgeschoben werden.

Vorsorglich wird ergänzend auf die Ausführungen im Eilverfahren nach § 123 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum Az.: VG 26 L 193/22 in den Schriftsätzen vom 25.10.2022 und 04.12.2022 verwiesen (siehe Anlage A2, A3).

D. Schnürer
Rechtsanwältin

Anlagen

- Vollmacht
- Sofortvollzugsanordnung der Antragsgegnerin vom 28.11.2022, A1
- Stellungnahme vom 25.10.2022, A2
- Stellungnahme vom 04.12.2022, A3